

Flurneuordnung und Dorferneuerung Sinbronn II
Große Kreisstadt Dinkelsbühl, Landkreis Ansbach

Vereinbarungsbestandteile

- 1 Übersichtslageplan M = 1:2000
- 10 Lagepläne M = 1:200 Straßengestaltung mit Umgriff
- 1 Lageplan M = 1:200 Dorfplatz
- 1 Bericht zum Bauvorhaben
- 1 Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis
- 4 Kostenberechnungen vom 07.06.2019

VEREINBARUNG

zwischen

der Teilnehmergeinschaft Sinbronn II (TG),
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands
Herrn Baurat Michael Fuchs

und

Der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl,
(Vertragspartner)
vertreten durch den
Oberbürgermeister Herrn Dr. Christoph Hammer

über die Erstellung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen unter Kostenbeteiligung des Vertragspartners.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die TG (Sonderbulasträger) erstellt im Einvernehmen und unter Kostenbeteiligung des Vertragspartners die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Hierbei handelt es sich nicht um die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Baugesetzbuch (BauGB). Sofern später gegensätzliche Feststellungen getroffen werden, besteht die Verpflichtung zur Kostenübernahme durch den Vertragspartner. In diesem Fall übernimmt der Vertragspartner zusätzlich zu seiner Kostenbeteiligung auch den Kostenanteil der TG incl. der Nebenkosten.

Maßnahme-Nrn.	Beschreibung der Maßnahmen und Widmungsangaben ¹ (mit Straßenklasse und Beschränkungen)	Ausbaumerkmale	Voraussichtliche Kosten ohne Nebenkosten (einschl. MWSt.)	Kostenbeteiligung des Vertragspartners zuzüglich (+) Nebenkosten ^{*)} (z. B. Planung, Kassen- und Rechnungswesen, Bauoberleitung, Bauüberwachung)	
		Breite, Länge Fläche m / m ²	€	€	%
1	2	3	4	5	6
113204	Ortsstraßen mit Dorfplatz, Bauabschnitt 1	903 m	1.865.500,00	820.820,00	44,00
113212	Ortsstraßen, Bauabschnitt 2	1160 m	1.936.000,00	851.840,00	44,00
421014	Spielgeräte		55.500,00	24.420,00	44,00
520012	Ortsdurchgrünung		112.500,00	49.500,00	44,00
182419	Verbandsbeitrag 11 % + 3% = 14%		555.730,00	244.521,00	44,00
Summe:			4.525.230,00	1.991.101,00	

*) Die anteiligen Nebenkosten (z. B. Kassen- und Rechnungswesen, Planung, Bauoberleitung, Bauüberwachung) an den Verband für Ländliche Entwicklung Mittelfranken –VLE– werden insgesamt über das Maßnahmekonto Nr. 182 419 abgerechnet. Auf diesem Maßnahmekonto wird die Kostenbeteiligung der Gemeinde bzw. sonstiger Dritter an den Nebenkosten aller Maßnahmen für die Bereiche Dorferneuerung bzw. Flurneuordnung zusammengefasst. Insoweit ist in der vorliegenden Vereinbarung nur ein Teil der Kosten ausgewiesen, die auf diesem Konto verrechnet und der Gemeinde bzw. den sonstigen Dritten insgesamt in Rechnung gestellt werden.

2. Planung, Bauleitung, Ausführung

Planung, Bauleitung und Rechnungslegung obliegen der TG. Sie kann damit auch andere geeignete Stellen beauftragen.

Die Ausführung erfolgt gemäß den beiliegenden Vereinbarungsbestandteilen und steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Fördermittel.

¹ GVS = Gemeindeverbindungsstraße
 O = Ortsstraße
 öFW = öffentlicher Feld- und Waldweg
 böW/G, R = beschränkt öffentlicher Weg/Gehweg bzw. Radweg

3. Kostenregelung

Die vorgesehenen Maßnahmen dienen dem Zweck der Dorferneuerung. Für öffentliche und gemeinschaftliche Maßnahmen in der Dorferneuerung ist nach den Bestimmungen der Dorferneuerungsrichtlinien eine Kostenbeteiligung Dritter verbindlich vorgeschrieben. Der Vertragspartner verpflichtet sich daher, die in Nr. 1 (Tabelle) ausgewiesene Kostenbeteiligung einschließlich der anteiligen Nebenkosten an die TG zu bezahlen.

Die veranschlagten Kosten und die anteiligen Kosten des Vertragspartners sind in Nr. 1 (Tabelle) ausgewiesen. Die endgültigen Kostenbeiträge des Vertragspartners werden in der Schlussrechnung nach Maßgabe der festgelegten Prozentsätze (Nr. 1 Tabelle Sp. 6) ermittelt - ggf. kann eine Nachforderung aufgrund späterer Prüfungen erfolgen. Über die für diese Anlagen verwendeten Mittel einschließlich der Beiträge des Vertragspartners wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (ALE) ein Verwendungsnachweis erstellt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 1 zu den VV zu Art. 44 BayHO) und die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (BayZBau zu den VV zu Art. 44 BayHO).

Der Vertragspartner erklärt sich einverstanden, auch etwaige Kostenmehrungen anteilig zu übernehmen. Diese werden - sobald sie erkennbar sind - von der TG dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt.

Ferner verpflichtet sich der Vertragspartner, etwaige durch die Neuverlegung oder Änderung an Ver- und Entsorgungsleitungen entstehende Kosten zu übernehmen. Eine eventuelle Weiterverrechnung durch den Vertragspartner an das jeweilige Versorgungsunternehmen bleibt dem Vertragspartner vorbehalten.

Falls vereinbarte Maßnahmen aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht zur Ausführung kommen, sind von diesem die bis dahin angefallenen Planungskosten voll zu übernehmen (Kostenbeteiligung = 100 % der Planungskosten zuzüglich 3 % Verwaltungskosten).

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Kosten, die in Folge einer Rechnungsprüfung nicht förderfähig sind, auch im Nachhinein (d. h. nach Abrechnung der Kostenbeiträge) zu übernehmen.

4. Zweckbindung

Die zeitliche Bindung des Zweckes nach VV Nr. 4.2.3 in Verbindung mit VV Nr. 8.2.4 zu Art. 44 BayHO endet bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen nach 12 Jahren und bei sonstigen geförderten Gegenständen 5 Jahre nach Fertigstellung bzw. Kauf des Objektes. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unverzüglich

der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn geförderte Objekte innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden.

Entfällt die dem Zweck entsprechende Nutzung, so hat der Vertragspartner den Zubwendungsbetrag zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Zubwendungsbetrag vermindert sich pro Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen um $8 \frac{1}{3}$ % und bei sonstigen Gegenständen um 20 %.

5. Fälligkeit, Abrechnung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von ihm zu erbringende Kostenbeteiligung in Abstimmung mit der TG rechtzeitig in den Haushaltsplan aufzunehmen, so dass die Kostenbeteiligung mit Baubeginn kurzfristig abrufbar ist.

Der Vertragspartner erhält von der TG jeweils eine Mitteilung über die zu bezahlenden Beträge und den Zahlungstermin. Damit die TG beim ALE die Auszahlung bereitgestellter Zuschüsse rechtzeitig beantragen kann, verpflichtet sich der Vertragspartner, die jeweils angeforderten Kostenbeiträge pünktlich und vollständig - spätestens zum genannten Zahlungstermin - zu überweisen. Erfolgt keine rechtzeitige Einzahlung, kann die TG keine Zuschüsse beantragen. Diese müssen dann zwischenfinanziert werden.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von ihm zu erbringenden Beträge entsprechend dem Zeitplan wie folgt aufzubringen:

im Jahr 2020: 600.000 €

im Jahr 2021: 600.000 €

im Jahr 2022: 791.101 €

Der Vertragspartner überweist die angeforderte Kostenbeteiligung zuzüglich der Nebenkosten an die TG (Konto IBAN: DE82 7655 0000 0000 2007 74 bei der Sparkasse Ansbach, BIC: BYLADEM1ANS).

Sollte der Vertragspartner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, sind für die ausstehende Kostenbeteiligung Verzugszinsen von jährlich 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen; dabei wird der bei Eintritt des Verzugs gültige Basiszinssatz zugrunde gelegt. Der Vertragspartner übernimmt zusätzlich die Kosten der Zwischenfinanzierung der ausstehenden Zuschüsse.

Verzögerungen in der Ausführung der Maßnahmen sowie Kostenüberschreitungen (siehe auch Nr. 3) werden vom Vertragspartner im Haushaltsplan entsprechend berücksichtigt.

Die Abrechnungsunterlagen können beim VLE eingesehen werden.

6. Widmung

Die gemäß dieser Vereinbarung auszubauenden bzw. neu anzulegenden Straßen und Wege, Maßn.Nr. 113204 und 113212 sind bereits nach BayStrWG gewidmet (Nr. 1 Tabelle).

7. Verkehrssicherungspflicht

Soweit der Ausbau an bereits gewidmeten Straßen und Wegen durchgeführt wird, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht auch während der Bauzeit bei den bisher Verkehrssicherungspflichtigen. Die TG übernimmt diesen gegenüber jedoch die Haftung für Verletzungen der Verkehrssicherungspflichten, die sich unmittelbar aus der Baudurchführung ergeben.

Vor der Verkehrsübergabe verfügt der Vertragspartner (als Straßenverkehrsbehörde) die Anordnung der erforderlichen Verkehrszeichen und –einrichtungen.

Bei der erstmaligen Herstellung von Straßen und Wegen teilt die TG dem Unterhaltungspflichtigen den Zeitpunkt der Beendigung des Ausbaus anhand einer geeigneten Übersichtskarte mit.

8. Bauabnahme

Die Bauabnahme (Abnahme der Firmenleistungen) erfolgt unter Beiziehung eines Vertreters des Vertragspartners. Nimmt an ihr trotz Ladung kein Vertreter des Vertragspartners teil, so wird sie dennoch von einem Vertreter der TG vorgenommen. Ergibt die Bauabnahme keine Beanstandungen, wird die TG ausdrücklich von allen Ansprüchen, die sich aus der Ausführung der Maßnahmen ergeben können, freigestellt.

9. Besitz, Eigentum, Unterhaltung

Der Besitz, die Nutzung, Unterhaltung und Haftung an den Verkehrsanlagen gehen mit Wirkung der Widmung (Verkehrsübergabe), an den übrigen Anlagen mit dem Zeitpunkt der Bauabnahme auf die Große Kreisstadt Dinkelsbühl über.

Die Eigentumsregelung (Flächenbereitstellung und Eigentumsübergang) erfolgt im Flurbereinigungsplan zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt.

Die Anlagen werden von Der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl grundsätzlich unentgeltlich oder gegen ein höchstens die Unterhaltungskosten deckendes Entgelt der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

10. Zuwendungen und Beiträge Dritter

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl erklärt, dass die vereinbarte Kostenbeteiligung aus eigenen Mitteln und ggf. KAG-Beiträgen aufgebracht wird. In der von Der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl zu leistenden Kostenbeteiligung sind

- keine freiwillig geleisteten Zahlungen von Dritten enthalten.

Ferner erklärt der Vertragspartner, dass er

- keine anderweitigen staatlichen Zuwendungen erhält.

11. Zustimmung und Prüfung

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Stadtrates und des Vorstands der TG. Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl veranlasst ggf. die aufsichtliche Prüfung dieser Vereinbarung durch das Landratsamt. Die TG veranlasst die Zustimmung durch das ALE.

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel.

Ansbach, 24.6.2019

.....,

Für die Teilnehmergeinschaft

Für die Große Kreisstadt Dinkelsbühl

.....
Vorsitzender

.....
Oberbürgermeister

- A. Dieser Vereinbarung stimmte der Vorstand der TG am 28.05.2019 (FN Seite 436 und 437) zu.

Für die Richtigkeit


.....
Vorsitzender

- B. Dieser Vereinbarung stimmte der Stadtrat am zu.

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl Dinkelsbühl bestätigt, dass die gemeindlichen Kostenanteile im genehmigten Haushalt gedeckt sind.

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl Dinkelsbühl veranlasst die aufsichtliche Prüfung dieser Vereinbarung durch das Landratsamt, sofern der Kostenanteil 100.000 € pro Jahr übersteigt und die Maßnahmen nicht bereits im genehmigten Haushaltsplan enthalten sind.

.....
Große Kreisstadt Dinkelsbühl

.....
Oberbürgermeister

- C. Zugestimmt nach § 17 Abs. 2 FlurbG

Ansbach,
Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

.....
Josef Roßkopf, Baudirektor

